

Wirtschaftsforum Kinder- und Jugendärzte

Abrechnung • Steuern • Recht • Praxisführung

EBM 2020

Die Auswirkungen der EBM-Reform auf das Punktzahlvolumen und die Honorarverteilung

Die KBV hat die Auswirkungen der EBM-Reform zum 01.04.2020 auf die einzelnen Fachgruppen simuliert. Für die Fachgruppe der Kinder- und Jugendärzte hat sie eine Erhöhung des Punktzahlvolumens um ca. 0,6 Prozent ermittelt.

Diese Erhöhung ist im Wesentlichen auf die deutliche Anhebung der Bewertungen für die Gesprächsleistung nach Nr. 04230 um 42 Prozent sowie der sozialpädiatrischen Beratung nach Nr. 04355 und der psychosomatischen Leistungen nach den Nrn. 35100 und 35110 um jeweils 27 Prozent zurückzuführen.

Zur Finanzierung dieser Förderung der sprechenden Medizin werden allerdings die Versichertenpauschalen (Nrn. 04001 ff.) und auch die „Vorhaltepauschale“ Nr. 04040 um vier bis sieben Prozent abgewertet.

Daher dürften wohl nur Kinder- und Jugendärzte mit vergleichsweise hohem Anteil an Gesprächsleistungen diese Absenkung kompensieren können. Kinder- und Jugendärzte mit hohen Fallzahlen und unterdurchschnittlicher Abrechnung von Gesprächsleistungen müssen sich eher auf einen Rückgang des Punktzahlvolumens einstellen.

Ob eine Erhöhung bzw. Reduzierung des Punktzahlvolumens jedoch gleichbedeutend ist mit einer Steigerung bzw. einem Rückgang des Honorars, hängt entscheidend vom Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der jeweiligen KV ab.

Die KBV hat hierzu in einem der Redaktion vorliegenden Rundschreiben an die KVen ausgeführt, dass die KV nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht a priori verpflichtet sei, Bewertungskorrekturen bei einzelnen Leistungen zum Anlass für Korrekturen hinsichtlich der Honorarkontingente der einzelnen Arztgruppen zu nehmen. Allerdings dürfe die Honorarverteilung Reformansätze im EBM – wie vorliegend eine Förderung der sprechenden Medizin – nicht vollständig konterkarieren. Inwiefern es hierbei aber zu Umverteilungsaspekten insbesondere zwischen den Arztgruppen kommen soll, unterliege dem Gestaltungswillen der KV.

Der Redaktion bekannt ist bisher lediglich ein Beschluss der Vertreterversammlung der KV Hamburg. Dort sollen die Änderungen durch die EBM-Reform unmittelbar mit Beginn des Quartals II/2020 bei den Berechnungen der Fachgruppentöpfe und der Budgets (dort: ILB) berücksichtigt werden. Hierzu wird auf Basis der Abrechnung des jeweiligen Vorjahresquartals eine Simulation mit den neuen EBM-Preisen durchgeführt. Die sich daraus ergebenden Verschiebungen werden sodann auf die Fachgruppentöpfe und Budgets übertragen.

EBM 2020

GOP 01102 bis 19 Uhr berechnungsfähig

Die EBM-Nr. 01102 ist für die Inanspruchnahme an Samstagen derzeit nur in der Zeit von 07:00 bis 14:00 Uhr berechnungsfähig. Damit Vertragsärzte Patienten auch am Samstagnachmittag Sprechstunden anbieten können, wird der Zeitraum der Berechnungsfähigkeit der Nr. 01102 ab dem 01.04.2020 auf 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgedehnt.

EBM 2020

GOP 35100/35110: Prüfzeit angehoben

In der ursprünglichen Fassung der EBM-Änderungen waren die neuen Prüfzeiten der Nrn. 35100 und 35110 mit jeweils 14 Minuten angegeben. Da beide Nrn. nach der Leistungslegende eine Dauer der psychosomatischen Diagnostik bzw. der verbalen Intervention von mindestens 15 Minuten erfordern, hat der Bewertungsausschuss inzwischen die Prüfzeit auf jeweils 15 Minuten korrigiert.

INHALT

EBM 2020

Die Änderungen bei der Allergologie

GOÄneu

Druck der Ärzteschaft steigt

G-BA-Beschluss

U-Heft: Angaben zum Geschlecht nicht um „divers“ zu ergänzen

EBM 2020

Die Änderungen bei der Allergologie

Die allergologische Diagnostik im Abschnitt 30.1 wird mit der EBM-Reform zum 01.04.2020 umstrukturiert. Für die allergologische Anamnese und die Befundbesprechung nach Vorliegen der Ergebnisse der Allergietestung wird die **Nr. 30100 neu in den EBM** aufgenommen. Für die bisher in den Nrn. 30110 und 30111 enthaltenen Kosten für die Durchführung der Testreihen sind künftig zwei Kostenpauschalen berechnungsfähig. Im Gegenzug wird die Bewertung der Nrn. 30110 und 30111 deutlich abgesenkt.

Die neue Nr. 30100

Derzeit ist es nicht möglich, eine allergologische Anamnese abzurechnen, ohne eine anschließende Allergietestung durchzuführen, da nämlich die spezifische allergologische Anamnese obligater Leistungsinhalt der Nrn. 30110 und 30111 ist. Die neue Nr. 30100 kann ab 01.04.2020 unabhängig von Allergie-Testverfahren für die allergologische Anamnese und/oder zur Beratung und Befundbesprechung nach Vorliegen der Ergebnisse der Allergietestung

berechnet werden, und zwar je vollendete fünf Minuten und bis zu viermal im Krankheitsfall (aktuelles Quartal und die drei Folgequartale).

Die neuen Kostenpauschalen

Die Kosten der Testverfahren waren bisher in der Bewertung der Nrn. 30110 und 30111 enthalten und konnten nicht gesondert berechnet werden. Zur Durchführung der Testreihen im Rahmen der Allergiediagnostik gibt es künftig zwei Kostenpauschalen in einem neuen Abschnitt 40.7

(Leistungsbezogene Kostenpauschalen bei Allergietestungen). Die bisherige Textpassage zur Abgeltung der Kosten in den Nrn. 30110 und 30111 („einschl. Kosten“) wird gestrichen.

- Die Kostenpauschale **Nr. 40350** – bewertet mit 16,14 Euro – wird bei der Durchführung der Allergietestung nach der Nr. 30110 (Allergologisch-diagnostischer Komplex zur Diagnostik und/oder zum Ausschluss einer (Kontakt-) Allergie vom Spättyp (Typ IV) berechnet.
- Die Kostenpauschale **Nr. 40351** – bewertet mit 5,50 Euro – wird bei der Durchführung der Allergietestung nach der Nr. 30111 (Allergologisch-diagnostischer Komplex zur Diagnostik und/oder zum Ausschluss einer Allergie vom Soforttyp (Typ I) berechnet.

Merke: Die Kostenpauschale nach Nr. 40351 kann auch berechnet werden, wenn im Rahmen der kinderärztlichen Versichertenpauschale eine allergologische Basisdiagnostik mittels Pricktest erfolgt.

Die Anpassungen bei den Nrn. 30110 und 30111

Wegen der Ausgliederung der allergologischen Anamnese und der Kosten der Allergietestungen wurden die Bewertungen – und auch die Prüfzeiten – der Nrn. 30110 und 30111 deutlich abgesenkt.

Die neue Nr. 30100		
EBM-Nr.	Legende	Bewertung
30100	Spezifische allergologische Anamnese und/oder Beratung Obligater Leistungsinhalt <ul style="list-style-type: none"> • Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, • Durchführung einer spezifischen allergologischen Anamnese und/oder • Beratung und Befundbesprechung nach Vorliegen der Ergebnisse der Allergietestung Fakultativer Leistungsinhalt <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung eines schriftlichen Anamnesebogens, • Indikationsstellung zu einer Allergietestung, je vollendete 5 Minuten 	65 Punkte (7,14 Euro)

Die Änderungen bei den Nrn. 30110 und 30111					
EBM-Nr.	Legende (Kurzfassung)	Bewertung (Punkte)		Prüfzeit (Minuten)	
		bis 31.03.2020	ab 01.04.2020	bis 31.03.2020	ab 01.04.2020
30110	Allergologiediagnostik I	633	258	31	2
30111	Allergologiediagnostik II	458	220	26	3

Little Lino

NEU von
Linola

Little Lino - die neue medizinische Kinder- und Babypflegeserie

Mit allem was die zarte und empfindliche Kinder- und Babyhaut braucht.

- ✓ **Distelöl**
 - als Quelle der Linolsäure
 - fördert und stabilisiert die natürliche Hautschutzbarriere
- ✓ **Bisabolol**
 - reiner, naturidentischer Wirkstoff
 - wirkt Irritationen und Rötungen entgegen
- ✓ **Ingwer-Wurzel-Extrakt**
 - wirkt Irritationen und Rötungen entgegen

Aber natürlich ohne

Mikroplastik, Zusatz von Parfüm, tierische Bestandteile, Mineralöle, Vaseline, Silikone



Folgende Little Lino Produkte stehen für Ihre Empfehlung zur Verfügung:



Little Lino Windelcreme

Pflege für die zarte Babyhaut im Windelbereich

- schützt vor Reizungen und Wundwerden
- leicht aufzutragen und zu entfernen



Little Lino Hautmilch

Pflege für die anspruchsvolle Kinder- und Babyhaut im Gesicht und am ganzen Körper

- reichhaltige Intensivpflege
- hautberuhigend und juckreizlindernd



Little Lino Hautmilch *leicht*

Pflege für die zarte Kinder- und Babyhaut im Gesicht und am ganzen Körper

- leichtere Basispflege bei normaler als auch trockener Haut
- zieht schnell ein



Little Lino Duschpflege

Pflege für die zarte Kinder- und Babyhaut beim Duschen und Baden

- mildes Mikroemulsions-Gel
- reinigt sanft und schonend

Die finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Umstrukturierung im Abschnitt 30.1 sind eher positiv. Dies gilt jedenfalls dann, wenn allergologisch tätige Ärzte die neue Nr. 30100 für die allergologische Anamnese auch drei- oder viermal abrechnen.

Für die Allergietestung Spättyp (Typ IV) beträgt die Vergütung der mit 633 Punkten bewerteten Nr. 30110 bei dem Orientierungswert von 10,9871 Cent aktuell 69,55 Euro. Diese Vergütung steigt ab dem 01.04.2020 bei viermaliger Abrechnung der neuen Nr. 30100 um ca. fünf Prozent auf 73,05 Euro.

Spättyp		
EBM-Nr.	Punkte	Euro
30100 (4x)	260	28,57
30110	258	28,35
40350		16,14
	Summe	73,05

Für die Allergietestung Soforttyp (Typ I) beträgt die Vergütung der mit 458 Punkten bewerteten Nr. 30111 aktuell 50,32 Euro. Sie steigt ab dem 01.04.2020 bei viermaliger Abrechnung der neuen Nr. 30100 um ca. 16 Prozent auf 58,24 Euro.

Soforttyp		
EBM-Nr.	Punkte	Euro
30100 (4x)	260	28,57
30111	220	24,17
40351		5,50
	Summe	58,24

Fazit: Die auf den ersten Blick unerfreulichen Honorarverluste bei den Nrn. 30110 und 30111 lassen sich bei konsequentem Ansatz der neuen Nr. 30100 sogar überkompensieren.

Gebührenordnung

GOÄneu: Druck der Ärzteschaft steigt

Die Frankfurter Erklärung, die auf dem Tag der Privatmedizin am 30.11.2019 in Frankfurt vorgestellt wurde und mit der die Ärzteschaft eine aktuelle Gebührenordnung einfordert (online unter www.de/s3339), ist nun offiziell an das Bundesgesundheitsministerium (BMG) übergeben worden. Die Unterzeichner der Erklärung, darunter z. B. der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (bvkj) oder der Hartmannbund, fordern, das bereitstehende Leistungsverzeichnis (GOÄneu) ohne Verzögerung auf den Weg zu bringen. Grundlage für die freiberufliche Tätigkeit des Arztes sei demnach eine Gebührenordnung (GOÄ), die den Fortschritt der Medizin sachgerecht abbilde und die Honorierung fair und transparent ausgestalte.

G-BA-Beschluss

U-Heft: Angaben zum Geschlecht nicht um „divers“ zu ergänzen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 beschlossen, im Untersuchungsheft für Kinder die Angaben zum Geschlecht nicht zu ändern. Begründet wird dies damit, dass es sich zum Zeitpunkt der Geburt um eine rein medizinische Ersteinschätzung handelt und nicht um eine medizinische Feststellung mit personenstandsrechtlicher Wirkung. Der Geschlechtseintragung komme in diesem Zusammenhang auch keine Identität stiftende und ausdrückende Wirkung zu. Eine mögliche Abklärungsdiagnostik erfolge bei Auffälligkeiten unabhängig von der Dokumentation im Gelben Heft, einzig aufgrund einer etwaigen medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall.

Hintergrund: Der G-BA hatte zu entscheiden, ob das U-Heft um die Angaben „divers“ und „ohne Angabe“ erweitert wird, bei gleichzeitigem Entfallen der bestehenden Ankreuzmöglichkeit „unbestimmt“. Die Beratungen über diese Änderung wurde ausgelöst durch § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG), in dem seit Ende 2018 die Möglichkeit eingeräumt wird, bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „weiblich“, „männlich“ oder „ohne Angabe“, auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen, wenn eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht möglich ist.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss finden Sie unter g-ba.de/beschluesse/4100.

Impressum



Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-99
Sitz: Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion

Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur, verantwortlich)

Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der
Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel
Sudbrackstraße 56, 33611 Bielefeld
Telefon: 0521 8808-05, Fax: 0521 8808-465
E-Mail: info@wolff-arzneimittel.de

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel wieder.